Gutachterliche Einschätzung
zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes
gem. § 44 BNatSchG

Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan „Auf dem Bleck I“

in Dülmen

Ausgangslage/Aufgabenstellung _____

Die Stadt Dülmen stellt den Bebauungsplan „Auf dem Bleck I“ auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zwischen dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Dahlienstraße und der Bahntrasse Dülmen-Lüdinghausen zu schaffen.
Der knapp 5 ha große Geltungsbereich umfasst einen Ackerschlag am südlichen Siedlungsrand und reicht bis zur Straße „Dernekamp“[1], die von einer einseitigen Baumreihe ohne Unterwuchs begleitet wird. Die Böschung der nordöstlich anschließenden Gleisanlagen ist mit Gehölzen (alte Bäume und teils dichter Unterwuchs) bestanden. Vor dem Gehölzbestand findet sich ein Grasstreifen und über den ein Trampelpfad führt, der den Siedlungsbereich im Nordwesten mit der Straße „Dernekamp“ verbindet (vgl. Abbildung 1).
Die Siedlungsflächen im Umfeld weisen mittlere Versiegelungsgrade auf.

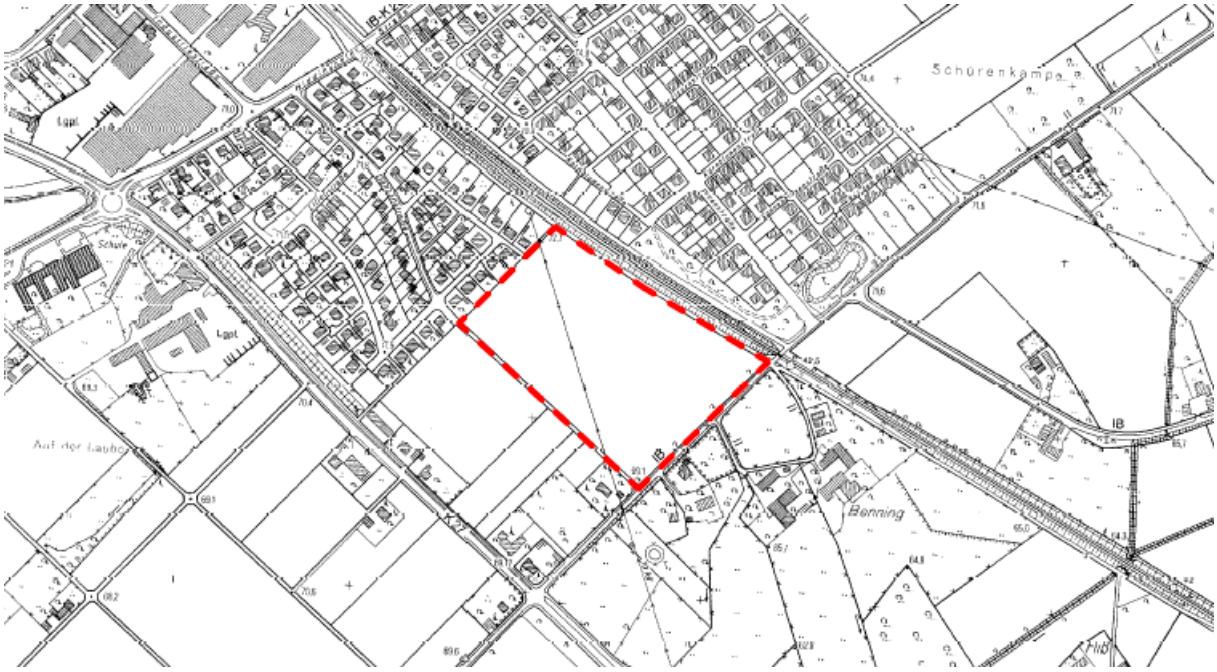

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: ELWAS WEB)

[1] Der Straßenname ist in Karten nicht verzeichnet, die Anlieger haben aber entsprechende postalische Anschriften.

Abbildung 2: Luftbild (Quelle: Geobasis NRW)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist – soweit dies nicht behördlicherseits geschieht - über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.
Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung der Bäume auf Baumhöhlen und sonstige Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) oder höhlenbrütender Vögel sowie auf Großnester oder andere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (hier v.a. die Eignung des Plangebietes als Brutstandort für Offenlandarten).

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 51 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 46 Vogelarten (darunter Tag- und Nachtgreife), vier Fledermausarten und den Fischotter.

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4109 (4. Quadrant)

Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Lutra lutra	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas acuta	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Casmerodius albus	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Grus grus	Kranich	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pandion haliaetus	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt
- = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd
download vom 10.01.2019

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Das Plangebiet wurde zuletzt am 15.03.2019 besichtigt.
Direkt betroffen ist eine Ackerfläche (zuletzt Maisacker), die im Nordosten an eine Bahnstrecke mit begleitendem Gehölzbestand, im Nordwesten an die Gärten der Wohnbebauung Lilienstraße, im Südwesten an die Verlängerung der Dahlienstraße und im Südosten an eine namenlose Straße (gelegentlich als Dernekamp bezeichnet) angrenzt.
Der bahnbegleitende Gehölzstreifen setzt sich aus Bäumen mit mittlerem Baumholz und teils dichtem Unterwuchs (v.a. Stieleiche, daneben u.a. Birke und Pappel) zusammen. In den Bäumen wurden drei Großnester (Elstern) gefunden. Dem Gehölzstreifen vorgelagert ist ein grasiger Saum mit Trampelpfad (Fotos 1 - 5).
Die Wohnbebauung an Irisstraße grenzt in der Regel mit ihren Gärten unmittelbar an die Ackerfläche an (Fotos 7 - 11). Der Wirtschaftsweg in der Verlängerung der Dahlienstraße weist lediglich einen schmalen, grasbestanden Ackerrain auf, längs der Straße Dernekamp südöstlich des Plangebietes stocken auf ihrer nördlichen Seite einzelne Birken (ohne Großnester).

Foto 1: Bahnübergang an der Straße Dernekamp (im Hintergrund das Plangebiet)

Foto 2: Bahnanlagen mit überwiegend beidseitigem, einzeiligem Gehölzstreifen …

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 3: … und vorgelagertem Grasstreifen mit Trampelpfad …

Foto 4: … dito …

Foto 5: … eingebunden ein Bankplatz …

Foto 6: Blick über den Acker …

Foto 7: … hier von Norden …

Foto 8: … an den Gartenflächen der Wohnbebauung Irisweg …

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 9: … dito …

Foto 10: … dito …

Foto 11: ... dito

Foto 12: Wirtschaftsweg in Verlängerung Dahlienstraße (intensiv zum Ausführen von Hunden genutzt)

Foto 13: Birkenreihe an der Straße Dernekamp (mit schmalem Grassaum)

Foto 14: Elsternest im Baumbestand parallel der Bahn

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 15: … dito ...

Foto 16: Baumreihe längs der Straße Dernekamp (ohne Nester)

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.
Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.
Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht,- Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt

umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um *„essentielle Habitatelemente“* handelt.
   Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.
   Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Großnester und Horstbäume gibt es im Plangebiet nicht, allerdings wurden außerhalb des Plangebietes im parallel der Bahn vorhandenen Gehölzbestand drei Elsternester angetroffen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Gebäudebrüter, Höhlenbrütern und Waldarten sowie generell aller Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Vögeln eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für die Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Ein Brutvorkommen der vom FIS genannten Wachtel ist aufgrund der räumlichen Nähe zu Straßen und Wohngebieten, der intensiven Nutzung des Ackerlandes und

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

aufgrund der geringen Strukturvielfalt des Ackerlandes (kaum Saumstrukturen, keine Gebüsche) und somit geringen Deckung im Plangebiet mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.
Für die vom FIS genannten Arten des Offenlandes Kiebitz und Feldlerche ist das Plangebiet aufgrund der Störwirkung der Straßen und Kulissenwirkung der umgebenden Bebauung nicht als Brutstandort geeignet. Auch die angrenzenden Ackerschläge weisen eine zu geringe Flächengröße auf oder reichen nahe an vertikale Strukturen (Wohnhäuser, Gehölzstreifen) heran, sodass sie nicht aus Brutstandorte geeignet sind.

Um eine Beeinträchtigung auch für die **nicht planungsrelevanten Arten** auszuschließen, sind Rodungsarbeiten soweit sie sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vermeiden lassen zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Säugetiere (Fischotter)

Der **Fischotter** besiedelt große, zusammenhängende Gewässersysteme mit Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen und geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten wie z.B. Baumwurzeln.
Das Vorkommen des Fischotters im Plangebiet und seinem Umfeld kann aufgrund seiner Habitatansprüche ausgeschlossen werden, da weder geeignete Gewässer noch geeignete Landlebensräume vorhanden sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Gehölzbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden, also auch nicht unmittelbar betroffen. Allerdings gibt es einen ausgedehnten Gehölzbestand parallel der Bahn. Es ist zwar durchaus davon auszugehen, dass sich in diesem Bereich deutlich mehr fliegende Tiere nachweisen lässt als auf den angrenzenden Ackerflächen und Siedlungsrandflächen. Angesichts der sich direkt nach Nordwesten anschließenden dichten Wohnbebauung und der auf diese folgenden gewerblichen Bebauung ist aber nicht davon auszugehen, dass der kurze Abschnitte eine Bedeutung in Hinblick auf Distanzflüge hat, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung bedarf. Vielmehr wird es sich im Windschutz der Gehölze um jagende Tiere handeln.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende Ackerfläche stellt einen im

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de

räumlichen Kontext häufig anzutreffenden Habitattyp dar und ist schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Gebäude und Bäume sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Sollten Fledermäuse im Umfeld des Plangebietes über Quartiere verfügen, stellt das Plangebiet als solches einen (untergeordneten) Teil ihres Jagdreviers dar, das nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegt.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

D Reptilien

Das Fachinformationssystem des Landes verzeichnet für den Quadranten des Messtischblattes keine Reptilien. Der Schotterkörper der angrenzenden Bahnstrecke stellt angesichts des hohen und stark verschattenden Gehölzbestandes keine geeignete Habitatstrukturen bereit. Eine Betroffenheit im Falle eines Vorkommens ist daher mit einer den Anforderungen des BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen, zumal nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass die bahnbegleitenden Flächen vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** im Plangebiet ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“ und auch der nicht im FIS verzeichneten Reptilien** auszuschließen.

Das Eintreten des **Verbotstatbestandes „Tötung/Verletzung“** durch das Vorhaben ist angesichts der Habitatstruktur generell ausgeschlossen.
Eine **Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ist angesichts der durch die vorhandenen Störungen, die geringe Größe der Fläche und der Vertikalstrukturen im Norden, Osten und Süden auch für die sogenannten Offenlandarten (hier v.a. Kiebitz und Feldlerche) nicht geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen.
Das Eintreten des **Verbotstatbestandes „Störung“** ist wegen der durch die Umgebungsnutzung bereits vorhandenen Störungsintensität und angesichts der vergleichsweise geringen Flächengröße für das gesamte im FIS verzeichnete Artenpotential auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weiteren Untersuchungen und keiner speziellen Schutzmaßnahmen.

Essen, 18.03.2018

Andreas Bolle

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • fax 0201/86061-29 • email: info@umweltbuero-essen.de